

---

# Bausteine einer steuereffektiven internationalen Konzernstruktur

## Teil 2

*3. überarbeitete und erweiterte Fassung des in den SteuerRevues Nr. 6/1997 bzw. Nr. 10 und 11/2003 verfassten Artikels*

### III Strukturelemente, Gesellschaften

#### 1 Übersicht

Wie der Skizze unter Ziff. II.1. zu entnehmen ist, sind im typischen Schweizer Konzern verschiedene Arten von Gesellschaften zu unterscheiden. Nachfolgend wird die Konzernstruktur sozusagen von oben nach unten, also von der Konzernobergesellschaft bis zu den untersten Gruppengesellschaften, durchleuchtet. Unterhalb der Konzernmuttergesellschaft trifft man Sub-Holdinggesellschaften und dann Produktions- und Vertriebsgesellschaften an. Oft als direkte Tochtergesellschaften der obersten Konzernmuttergesellschaft treten die Stabsgesellschaften auf.

#### 2 Oberste Schweizerische Konzerngesellschaft

##### 2.1 Stammhausstruktur

Die oberste Konzerngesellschaft kann in der Schweiz entweder als eine normal besteu-



**Daniel Lehmann**  
Dr. iur.,  
dipl. Steuerexperte,  
Partner Bär & Karrer,  
Zürich



**Martin Arzethauser**  
Dr. iur., Rechtsanwalt,  
Leiter Konzernsteuern  
Kühne + Nagel Konzern,  
Schindellegi

te Betriebsgesellschaft oder als eine kantonal privilegierte Gesellschaft ausgestaltet sein. Dementsprechend wird von einer Stammhaus- bzw. Holdingstruktur gesprochen. Je nach dem, welche Anforderungen an die Struktur gestellt werden, erweist sich die eine oder die andere als überlegen. Bei einer Stammhausstruktur führt die oberste Gesellschaft selbst einen Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb. Die Tochtergesellschaften sind direkt an die Betriebsgesellschaft – eben das Stammhaus – angegliedert. Dieses Stammhaus hat sowohl betriebliche Funktionen als auch eine Beteiligungsfunktion. Sie hat den Nachteil, dass die Beteiligungserträge aus den Tochtergesellschaften nur Anspruch auf den Beteiligungsabzug geben, was vielfach zu einer konzerninternen Doppelbesteuerung dieser ausgeschütteten Dividenden führt. Dividenden, welche vom Beteiligungsabzug im Sinne von Art. 69 DBG profitieren, gelten aber als nicht in der Schweiz versteuert, weshalb die pauschale Steueranrechnung ausländischer Quellensteuern ausgeschlossen ist. Faktisch kann daher für Beteiligungserträge unter der Stammhausstruktur eine Dreifachbesteuerung resultieren<sup>53</sup>.